

Anhang 2

Vereinbarung betreffend die Nutzung der Typprüfung der Ernst Schweizer AG

Präambel:

Das Bauproduktengesetz vom 21.03.2014 (BauPG) sowie die dazugehörige konkretisierende Bauprodukteverordnung vom 27.08.2014 (BauPV) verpflichtet Hersteller von Bauprodukten, die von einer harmonisierten technischen Norm erfasst sind oder wenn für das Bauprodukt eine Europäische Technische Bewertung (ETB) ausgestellt wurde, zur Erstellung einer Leistungserklärung (LE) wenn bzw. bevor die Produkte in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden (vgl. Art. 5 BauPG i.V.m. Art. 8 BauPV). Für die Bauprodukte „Fenster und Aussentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/ oder Rauchdichtigkeit“ gilt die harmonisierte Norm SN EN 14351-1, für Vorhangfassaden die Norm SN EN 13830. Hersteller von Fenstern, Aussentüren und Vorhangfassaden sind daher zur Erstellung einer LE verpflichtet.

Bei der Bestimmung des Produkttyps kann der Hersteller seine Leistungserklärung im Sinne eines vereinfachten Verfahrens auf der Grundlage aller oder eines Teils der Prüfergebnisse eines an ihn abgegebenen Systems oder Bauteils erstellen (vgl. Art. 5 Abs. 4 BauPV). Dies ist dann möglich, wenn das Bauprodukt von einer bezeichneten harmonisierten technischen Spezifikation erfasst wird und das Bauprodukt ein System aus Bauteilen ist, welche der Hersteller ordnungsgemäss entsprechend der präzisen Anleitung des Anbieters montiert. Weiter ist erforderlich, dass der Anbieter das System oder Bauteil bereits im Hinblick auf eines oder mehrere seiner wesentlichen Merkmale gemäss der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation geprüft hat und der Hersteller die Genehmigung des betreffenden Systemgebers für die Verwendung der gewonnenen Prüfergebnisse eingeholt hat (Art. 5 Abs. 4 lit. a-d BauPV, sog. Cascading Verfahren).

Schweizer hat ein System/mehrere Systeme im Hinblick auf eines oder mehrere der wesentlichen Merkmale des Produkts prüfen lassen; die Prüfergebnisse liegen in Form von InitialTypeTest (ITT)-Nachweisen vor. Mit dieser Vereinbarung in diesem Anhang gestattet Schweizer dem Partner, die LE auf der Grundlage der entsprechenden - und im Folgenden näher bezeichneten - Prüfergebnisse zu erstellen.

1. ITT-Nachweise

Schweizer hat für die nachfolgenden Systeme einen ITT durch eine bezeichnete Stelle durchführen lassen:

- Holzfenster: windura wood
- Wohnbaufenster: windura light
- Fenster- und Fassadensystem: windura classic
- Schiebe- / Hebeschiebetür: duraslide
- Pfosten/Riegel: durafine easy

Die von dieser Stelle ausgestellten ITT-Nachweise (Prüfzeugnisse) können von unserem Vertrieb bezogen werden.

Dem Partner ist bekannt, dass er verpflichtet ist, die ITT-Nachweise als Bestandteil der technischen Dokumentation und als Grundlage für die LE für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des jeweiligen Bauprodukts aufzubewahren (Art. 9 Abs. 4 und 5 BauPV). Ändert der Gesetz- oder Verordnungsgeber diesen Zeitraum für die vom Partner hergestellten Produkte, hat der Partner entsprechend den neuen Zeitraum zu beachten.

Alle Rechte an den ITT-Nachweisen sowie den darin befindlichen Inhalten stehen Schweizer zu, soweit sie nicht der bezeichneten Stelle vorbehalten sind. Der Hersteller hat zudem etwaige Nutzungsbedingungen der bezeichneten Stellen ergänzend zu beachten.

2. Nutzungsberechtigung

Schweizer gestattet dem Partner während der Vertragsdauer (vgl. Art. 17) die bestimmungsgemässe Nutzung der ITT-Nachweise und der Systembeschreibungen unter Beachtung des BauPG und der BauPV, der für die Bauprodukte geltenden Normen, insbesondere der SN EN 14351-1 und der SN EN 13830, sowie aller Festlegungen dieser Vereinbarung, insbesondere unter Beachtung der Systembeschreibung.

Schweizer ermächtigt ausschliesslich den Partner zur Nutzung der ITT-Nachweise und der Systembeschreibungen; eine Weitergabe der ITT-Nachweise und/oder Systembeschreibungen an Dritte zu nicht bestimmungsgemässen Zwecken ist untersagt. Ein bestimmungsgemässer Zweck liegt vor/eine Weitergabe ist gestattet, wenn der hierzu aufgrund des BauPG oder der BauPV oder anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, wie beispielsweise im Rahmen einer Überprüfung durch die Marktüberwachungsbehörden.

Schweizer ist berechtigt, während der Laufzeit während der Vertragsdauer (vgl. Art. 17) die ordnungsgemässe Verwendung der ITT-Nachweise und der Systembeschreibungen beim Partner zu kontrollieren.

3. Systembeschreibungen / „Präzise Anleitung“

Schweizer hat für von dieser Vereinbarung erfassten Bauprodukte jeweils eine Systembeschreibung/ „präzise Anleitung“ im Sinne von Art. 5 Abs. 4 BauPV erstellt; diese Systembeschreibungen /Anleitungen sind (in deutscher Sprache) im Internet unter www.ernstschweizer.ch (über Kunden-Login) als Online-Katalog abrufbar.

Schweizer versichert, dass ihm mit den jeweiligen Systembeschreibungen /Anleitungen alle notwendigen Konstruktions-, Verarbeitungs-, Verwendungs-, Montage- und Wartungshinweise sowie Vorgaben für die werkseigene Produktionskontrolle vorliegen und dass er die Hinweise/Vorgaben in seine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) aufgenommen hat bzw. aufnehmen wird.

Schweizer hat sich davon überzeugt, dass der Partner entsprechend den Vorgaben von Schweizer fertigen kann.

Der Partner verpflichtet sich, ausschliesslich unter Wahrung der Systembeschreibungen /Anleitungen dieser Vereinbarung zu produzieren.

Der Partner bleibt verpflichtet, alle Voraussetzungen des jeweils massgeblichen Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit eigenverantwortlich und selbst zu erfüllen; eine Haftung von Schweizer für Leistungsmerkmale des hergestellten Bauprodukts wird insofern nicht übernommen.

Dem Partner obliegt die Verantwortung, dass das von ihm hergestellte Produkt dem von Schweizer geprüften Produkt, für das der jeweilige ITT-Nachweis ausgestellt wurde entspricht. Dem Partner ist bekannt, dass er in der Lage sein muss, einen dokumentierten Nachweis zu erbringen, dass die von ihm verwendete Kombination von Bauteilen und sein Fertigungsprozess dem von Schweizer geprüften Produkt, für das der jeweilige ITT-Nachweis ausgestellt wurde entspricht.

4. Unterlassungsanspruch

Der Partner ist verpflichtet, jede Nutzung der ITT-Nachweise und der Systembeschreibungen zu unterlassen, die gegen eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung verstösst. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- der Partner produziert nicht nach der Systembeschreibung
- die Produkte entsprechen nicht der in der LE erklärten Leistung
- der Partner gibt die ITT-Nachweise und/oder die Systembeschreibungen unbefugt an Dritte weiter.

5. Haftung

Der Partner ist für die Einhaltung aller Herstellerpflichten gemäss der BauPG und BauPV verantwortlich. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- die korrekte Verarbeitung der Produkte
- eine ordnungsgemässe werkseigene Produktionskontrolle (WPK)
- die ordnungsgemässe Erstellung der LE (s. Art. 5 BauPG i.V.m Art. 8 BauPV)
- den Inhalt der LE (s. Art. 8 Abs. 6 BauPG i.V.m Art. 8 BauPV und Anhang III 3 BauPV) und die Zurverfügungstellung gegebenenfalls erforderlicher Angaben nach der sog. Reach-Verordnung (s. Art. 1 Abs. 3 BauPG)
- die ordnungsgemässe Zurverfügungstellung der LE (s. Art. 9 BauPV)
- das ordnungsgemässe Inverkehrbringen der Produkte
- die Einhaltung der weiteren Herstellerpflichten gem. Art. 10 BauPG i.V.m Art. 10 BauPV, insbesondere für die Erstellung und Beifügung der Gebrauchsanleitung und der Sicherheitsinformationen (Art. 10 Abs. 8 BauPV), wobei der Partner berechtigt ist, für die Erstellung der Gebrauchsanleitung und der Sicherheitsinformationen die Systembeschreibungen zu nutzen. Die Sicherheitsinformationen müssen in der Amtssprache des Landesteiles abgefasst sein, in dem das Produkt voraussichtlich verwendet wird. Ergänzend gelten die Art. 8 und 11 der Verordnung vom 19. März 2010 über die Produktesicherheit (PrSV).

Soweit der Gesetzgeber oder der Verordnungsgeber weitergehende Rechtsakte erlässt, insbesondere delegierte Rechtsakte der EU-Kommission in die Verordnung des BBL über die Bezeichnung von europäischen Durchführungsrechtsakten und delegierte Rechtsakte betreffend Bauprodukte übernimmt (vgl. Art. 35 BauPG) und/oder Weisungen zur Auslegung des BauPG bzw. der BauPV erteilt, ist der Partner zur Beachtung dieser Weisungen/Rechtsakte verpflichtet. Er ist insofern verpflichtet, sich regelmässig über den aktuellen Sach- und Rechts-stand zu informieren. Dem Partner ist bekannt, dass es sich bei dem BauPG und der BauPV um ein noch junges Gesetz und eine junge Verordnung handelt, deren Auslegung noch nicht geklärt ist. Alle damit im Zusammenhang stehenden Risiken gehen zu Lasten des Partners.

Für den Fall, dass sich Dritte wegen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Pflichten des Partners aus dieser Vereinbarung an Schweizer wenden, ist der Partner verpflichtet, Schweizer von jedweden Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit Produkten, für deren Kennzeichnung der Partner einen ITT-Nachweis von Schweizer nutzt, freizustellen.